



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

ANLEITUNG

zur Erstellung eines Anerkennungsgesuchs gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004 sowie gemäss einem der folgenden Profile

- Profil für die Zusatzausbildungen für Auszubildende im Bereich Medienpädagogik/ICT vom 10. Dezember 2004
- Profil für die Zusatzausbildung "Fachlehrerin/Fachlehrer Berufswahlunterricht" vom 25. Oktober 2007
- Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung vom 29. Oktober 2009

Bern, 3. Februar 2010

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

ERLÄUTERUNGEN ZUM VERFAHREN

1. Erstellen und Einreichen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Trägerkanton. Art. 8 des *Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004* legt fest:

Art. 8 Anerkennungsgesuch und Prüfungsinstanz

¹ Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an das Generalsekretariat der EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung ist Aufgabe des Generalsekretariats der EDK. Sofern notwendig, können Fachexpertinnen oder -experten beigezogen werden.

Das Gesuch kann auch von einem gemeinsamen Trägerorgan eingereicht werden. Im Fall, dass die Kantone die Zuständigkeit an ein weiteres Gremium (beispielsweise einen Konkordatsrat oder Hochschulrat) delegieren, kann das Gesuch vom dessen Präsidenten, von dessen Präsidentin eingereicht werden; die Delegation ist in den Gesuchsunterlagen entsprechend zu dokumentieren.

Das Gesuch ist mit 3-facher Ausführung des Dossiers an das Generalsekretariat der EDK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, zu richten.

1.2 Rechtsgrundlagen des Verfahrens

Die Rechtsgrundlagen des Verfahrens sind das *Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004* sowie eines der folgenden, darauf bezogenen Profile:

- *Profil für die Zusatzausbildungen für Auszubildende im Bereich Medienpädagogik/ICT vom 10. Dezember 2004,*
- *Profil für die Zusatzausbildung "Fachlehrerin/Fachlehrer Berufswahlunterricht" vom 25. Oktober 2007,*
- *Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung vom 29. Oktober 2009.*

Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Abschlüsse im Rahmen einer Zusatzausbildung verliehen werden, die den in Reglement und Profil definierten Mindestanforderungen entspricht.

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuchs

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers zur Äusserung des Anerkennungsbegehrens sowie einem Dossier, das in einer Gliederung gemäss den nachfolgenden Deckblättern die Zusatzausbildung auf die anerkennungsrelevanten Kriterien hin dokumentiert:

1	Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution sowie zur Einbettung der Zusatzausbildung
2	Ziele und Inhalte der Zusatzausbildung (Konzept und Modulbeschriebe) sowie Aufbau und Umfang der Zusatzausbildung
3	Studienreglement, Zulassungsvoraussetzungen, Anrechnung, Qualifikationselemente und Prüfungsverfahren
4	Exemplarische Abschlussarbeiten
5	Muster von Zertifikatsurkunden

2. Verfahrensverlauf

Mit der in Art. 8 Abs. 2 des *Anerkennungsreglements* zugewiesenen Kompetenz prüft das Generalsekretariat der EDK auf Grundlage der eingereichten Unterlagen die Zusatzausbildung in Bezug auf die im *Anerkennungsreglement* und im entsprechenden *Profil* festgelegten Mindestanforderungen. Der dabei verfasste Entwurf des Prüfungsberichts wird dem gesuchstellenden Kanton sodann während drei Monaten zur Stellungnahme unterbreitet. Wenn im Rahmen der Dossierprüfung Fragen zur eingereichten Dokumentation auftauchen, wenn andere Unklarheiten bestehen oder wenn im Entwurf des Prüfungsberichts auf Mängel hingewiesen wird, bietet diese Phase für den Kanton und die Ausbildungsinstitution oft die Möglichkeit, im Rahmen der Stellungnahme weitere Unterlagen einzureichen und unklare Punkte zu klären.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kantons werden die Ergebnisse des Prüfungsberichts in einem Abschlussbericht des Generalsekretariats zusammengefasst. Der Abschlussbericht enthält auch einen Antrag an den Vorstand der EDK, ob die untersuchte Zusatzausbildung anerkannt werden soll. Zusammen mit der Anerkennung können vom Vorstand der EDK Auflagen ausgesprochen werden. Dies ist insbesondere bei Erstanerkennungen nicht selten der Fall, wenn die geprüfte Ausbildung den Anforderungen des entsprechenden Profils im Grundsatz entspricht, in einzelnen Punkten aber noch Anpassungen oder Ergänzungen notwendig sind. Auflagen können sowohl curriculare Punkte, die Dokumentation, die Verfahren (beispielsweise zur Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen) oder die Vollständigkeit der Abschlussurkunde betreffen. In der Regel wird die Anerkennung der Zusatzausbildung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen, d.h. während der Frist zur Auflagenerfüllung können bereits Abschlüsse mit dem entsprechenden Vermerk „schweizerisch anerkannt“ vergeben werden. Zur Dokumentation der Auflagenerfüllung reicht der Kanton beim Generalsekretariat der EDK die erforderlichen Unterlagen ein. Die Erfüllung der Auflagen wird in einem eigenen Feststellungsentscheid des Vorstands der EDK festgehalten und dem gesuchstellenden Kanton zugestellt.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen – direkt verfahrensbeteiligt sind die gesuchstellenden Kantone, die Ausbildungsinstitutionen sind am Verfahren nur indirekt beteiligt – findet die Kommunikation grundsätzlich zwischen dem gesuchstellenden Kanton bzw. den gesuchstellenden Kantonen und dem Generalsekretariat der EDK statt. Die Ausbildungsinstitution erhält die Schreiben des Generalsekretariats der EDK sowie die entsprechenden Berichte und Bescheide gleichzeitig mit dem Kanton in Kopie zugestellt.

Ein Verfahren dauert, ohne Frist zur Auflagenerfüllung, in der Regel 12 Monate (Erfahrungswert).

Gesuch um Anerkennung einer Zusatzausbildung

DECKBLATT 1

**ALLGEMEINE ANGABEN ZUR AUSBILDUNGSINSTITUTION
SOWIE ZUR EINBETTUNG DER ZUSATZAUSBILDUNG**

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen zu folgenden Punkten

- 1) **Name der Zusatzausbildung** und Angabe, auf Grundlage welches EDK-Profiles die Abschlüsse gesamtschweizerisch anerkannt werden sollen.
- 2) Institutionelle und konzeptionelle **Vorgeschichte der Zusatzausbildung**:
 - Seit wann wird die Zusatzausbildung in der heutigen Form angeboten? Wie viele Durchgänge wurden bereits absolviert und wie viele Personen haben jeweils abgeschlossen?
 - Gab es die Ausbildung bislang in anderer Form oder wurde sie von einer Vorgängerinstitution schon früher angeboten? Wie hat sich das Konzept geändert und wie viele Durchführungen gab es mit wie vielen Abschlüssen (ungefähr) in den früheren Ausbildungen?
- 3) **Angaben zur durchführenden Institution**, namentlich:
 - zu Trägerschaft (beteiligte Kantone)
 - zu Organisation und Struktur der Ausbildungsinstitution
 - die Rechtsgrundlagen der Ausbildungsinstitution
- 4) **Organisatorische, programmatische und personelle Einbettung der Zusatzausbildung** in der durchführenden Ausbildungsinstitution:
 - Wie fügt sich die Zusatzausbildung in das Gesamtprogramm der Ausbildungsinstitution ein?
 - Welche Abteilung ist mit der Konzeption und Durchführung betraut (Ausbildungsverantwortung)?
 - Welche Stelle ist für die Ausstellung des Zertifikats zuständig?
 - Wie ist das Lehrpersonal zusammengesetzt? Inwiefern gibt es eine Entsprechung zwischen den Qualifikationen der Dozierenden und den Kompetenzen, die in der Zusatzausbildung vermittelt werden?

Gesuch um Anerkennung einer Zusatzausbildung

DECKBLATT 2

ZIELE UND INHALTE DER ZUSATZAUSBILDUNG sowie AUFBAU UND UMFANG DER ZUSATZAUSBILDUNG

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen zu folgenden Punkten

- 1) **Ausbildungsbeschreibung und Ausbildungsprogramm** (für die Dossierprüfung sind sowohl die Ausschreibungen gegen aussen sowie die internen Konzept- und Planungspapiere relevant) mit Dokumentation folgender Punkte:
 - Ausbildungsziele, wobei neben den allgemeinen Zielsetzungen auch die Ziele auf Ebene der Module und der Lehrveranstaltungen zu dokumentieren sind
 - Zielgruppe(n) der Zusatzausbildung
 - Ausbildungskonzept und allenfalls didaktisches Konzept
 - Ausbildungsinhalte, wobei neben den Themenbereichen auch die Inhalte auf der Ebene von Modulen (Modulbeschreibungen) und auf Ebene der Lehrveranstaltungen zu dokumentieren sind
 - Was sind die Schwerpunkte der Ausbildung?
- 2) **Aufbau** der Zusatzausbildung
 - Wie ist die Zusatzausbildung aufgebaut?
 - Gibt es Vertiefungsrichtungen oder Wahlmöglichkeiten (Schwerpunktbildung) und wenn ja, welche und unter welchen Voraussetzungen?
 - Gibt es praktische Ausbildungsteile?
 - Welche Arbeitsformen werden in welchen thematischen Zusammenhängen mit welchen Zielen genutzt?
- 3) **Umfang und Dauer** der Zusatzausbildung
 - Welchen Gesamtumfang weist die Zusatzausbildung und welche Anteile weisen dabei Präsenzveranstaltungen, Selbststudium, Praktika und der Abschlussarbeit auf?
 - Wie lange ist die Regelstudiendauer von Beginn bis zum Abschluss der Zusatzausbildung?

Anmerkung zu Punkt 3): Umfang der Ausbildung in Stunden oder ECTS-Punkten

In der Regel vergeben private Anbieter keine ECTS-Punkte. Die im Konzept vorgesehene Arbeitsleistung kann, wie es in den Profilen vorgesehen ist, deshalb entweder in Stunden oder in ECTS-Punkten ausgewiesen werden.

Gesuch um Anerkennung einer Zusatzausbildung

DECKBLATT 3

**STUDIENREGLEMENT, ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN,
ANRECHNUNG, QUALIFIKATIONSELEMENTE
UND PRÜFUNGSVERFAHREN**

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen zu folgenden Punkten

1) Studienreglement:

- Welches Organ hat auf der Basis welcher Rechtsgrundlagen und zu welchem Zeitpunkt das massgebende Studienreglement bzw. die massgebenden Studienreglemente erlassen? Wurden diese Rechtsgrundlagen publiziert? Die entsprechenden Antworten sind zu dokumentieren (vgl. Anmerkung unten).
- Zulassung, Umfang, zentrale Qualifikationselemente der Zusatzausbildung, Prüfungsmodalitäten und die Zertifizierung müssen reglementarisch festgelegt sein. Dabei können die Normen auf verschiedene Rechtserlasse (beispielsweise wenn es ein übergeordnetes Prüfungsreglement gibt) gestützt sein.
- Das Studienreglement muss die Rechtsmittel gegen Entscheide der Studienleitung (beispielsweise bei Dissens betreffend Zulassung oder Prüfungen) regeln.

2) Zulassungsvoraussetzungen:

- Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Reglementsform zu dokumentieren.
- Beschreibung der Verfahren zur Anmeldung.
- Wer entscheidet über die Zulassung? Welche Rechtsmittel bestehen?
- Gibt es betreffend unklare Fälle Richtlinien und/oder eine etablierte Zulassungspraxis?

3) Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen:

- Interne Richtlinien zur Beurteilung bereits erbrachter Studienleistungen „sur dossier“ sowie Dokumentation des Anrechnungsverfahrens. Die Richtlinien müssen insbesondere eine Orientierung für Fragen geben, welche institutionellen Anforderungen an die Leistungen gestellt werden (beispielsweise Hochschulniveau), wie die Leistungen ausgewiesen und zertifiziert sein müssen und wie festgestellt wird, ob die Leistungen inhaltlich auf angemessene Weise den anrechenbaren Leistungen der Zusatzausbildung entsprechen.

4) Qualifikationselemente:

- Ist transparent und unmissverständlich definiert, welche Leistungen in verschiedenen Ausbildungsteilen zu erbringen sind?
- Entsprechen die Qualifikationselemente den Mindestvorgaben des entsprechenden Profils?

5) Prüfungsverfahren:

- Sind die Beurteilungskriterien und die Prüfungsformen klar?
- Sind bei allfälligen Praktika auch Beurteilungen sichergestellt und sind die Anforderungen an die Abschlussarbeit transparent gemacht?
- Wie werden die Prüfungen organisiert. Ist definiert, ob, wie und wann Prüfungen wiederholt werden können?
- Sind die Verfahren und Rechtsmittel reglementarisch festgelegt?

Anmerkung zu Punkt 1): Kantonale Rechtsgrundlage der Zusatzausbildung

Da es sich beim Verfahren um eine gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen oder kantonal anerkannten Abschlusses handelt, bedarf die Zusatzausbildung einer kantonalen Rechtsgrundlage (Erlass oder Genehmigung durch das zuständige Organ). Für eine erfolgreiche Überprüfung eines Gesuchs ist somit ein Studienreglement oder eine andere rechtsgültige Normierung zu der Zusatzausbildung erforderlich. Zulassung, Umfang, zentrale Qualifikationselemente der Zusatzausbildung, Prüfungsmodalitäten und die Zertifizierung müssen reglementarisch festgelegt und die Rechtsmittel müssen definiert sein. Art. 6 Abs. 3 des *Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004* enthält dazu die entsprechende Norm:

³ *Die Zusatzausbildung und das Abschlussverfahren werden in einem Reglement geregelt, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist.*

Anmerkung zu Punkt 2): Zulassungsvoraussetzungen

Alle Profile geben für die Zulassungsvoraussetzungen klare Mindestanforderungen vor. In der Regel werden gemäss Art 5 des *Anerkennungsreglements* für die Zulassung in eine „Zusatzausbildung für den Lehrberuf“ ein Lehrdiplom sowie 2 Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt.

Anmerkung zu Punkt 3): Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

Zum Teil ist in den Profilen (in Rücksicht auf die Kohärenz des Studiums) eine Beschränkung der maximal anrechenbaren Studienleistungen enthalten.

Gesuch um Anerkennung einer Zusatzausbildung

DECKBLATT 4

EXEMPLARISCHE ABSCHLUSSARBEITEN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen zu folgenden Punkten

- 1) Drei exemplarische Abschlussarbeiten.
- 2) Liste der Abschlussarbeiten der letzten 2 Durchführungen der Zusatzausbildung.

Um im Rahmen der Dossierprüfung (es sind bei der Anerkennung von Zusatzausbildungen keine Evaluationsbesuche vorgesehen) einen Eindruck der von Studierenden behandelten Themen und um weiter die Zielsetzungen und die Ausrichtung der angebotenen Zusatzausbildung beurteilen zu können, hat es sich bewährt, wenn mit dem Dossier drei exemplarische Abschlussarbeiten sowie eine Liste der Abschlussarbeiten der 2 letzten Durchführungen der Zusatzausbildung eingereicht werden. Selbstverständlich werden die Arbeiten vertraulich behandelt.

Gesuch um Anerkennung einer Zusatzausbildung

DECKBLATT 5

MUSTER VON ZERTIFIKATEN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen zu folgenden Punkten

- 1) Muster von **Zertifikatsurkunden vor der gesamtschweizerischen Anerkennung** (bisherige Zertifikate) in allen Sprachen, in welchen Zertifikate für die Zusatzausbildung ausgegeben werden.
- 2) Muster von **Zertifikatsurkunden nach der gesamtschweizerischen Anerkennung** der Zusatzausbildung in allen Sprachen, in welchen Zertifikate für die Zusatzausbildung ausgegeben werden.

Vollständige Angaben auf der Urkunde

Zur Gestaltung der Urkunde hält Art. 7 des für alle Profile geltenden *Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004* fest:

Art. 7 Urkunde

¹ Die Abschlussurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und gegebenenfalls des Kantons oder der Kantone, welche die Urkunde ausstellen,
- b. die Personalien der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Titel des Abschlusses mit der Angabe der absolvierten Zusatzausbildung und einem Kurzbeschrieb der Inhalte,
- d. den Umfang der Zusatzausbildung (allenfalls ECTS Kreditpunkte),
- e. die Unterschrift der für die Ausstellung zuständigen Stelle sowie
- f. Ort und Datum.

² Der anerkannte Abschluss trägt zusätzlich den Vermerk, "schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom)".

Ergänzend enthalten die Profile weitere Vorgaben, namentlich den jeweils **festgelegten Titel**.

Zu Übersetzungen:

Die Urkunden müssen zwingend in einer der drei Landessprachen d, f oder i ausgestellt werden. Übersetzungen in eine andere Sprache können aus Titelschutzgründen nur zusätzlich abgegeben werden: Für andere Sprachen als d, f und i (namentlich zu englischsprachigen) machen die Profile der EDK keine Vorgaben und gewähren insofern keinen Titelschutz. Bei zusätzlich abgegebenen Übersetzungen kann der in den Profilen vorgegebene Titel daher nicht mit dem Vermerk „(EDK)“ übersetzt werden.